

# Vereinsstatuten

Verein «IG 5G-freies Obwalden»

mit Sitz an der Ziegelhüttenstrasse 12, 6060 Sarnen

## 1. Unter dem Namen «IG 5G-freies Obwalden»

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz Ziegelhüttenstrasse 12, 6060 Sarnen.

***IG 5G-freies Obwalden, Ziegelhüttenstrasse 12, 6060 Sarnen***

## 2. Vereinszweck

Der Verein setzt sich für ein 5G-freies Obwalden ein, um die Bevölkerung, die Tier- und Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen dieser hochfrequenten Strahlungen zu schützen. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet. Die Vorstandsmitglieder arbeiten alle ehrenamtlich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig. Die Vereinsmitglieder engagieren sich für folgendes:

- a) Das Sammeln von relevanten Informationen bezüglich Mobilfunks, insbesondere über Wirkungsweise und die schädlichen Auswirkungen der 5G Technologie.
- b) Eine sachliche Information der Bevölkerung über Vor- und Nachteile dieser neuen Technologie, damit sie über die Risiken und Gefahren ausreichend Bescheid wissen.
- c) Aktionen wie Veranstaltungen, Informationsabende, Unterschriftensammlungen und politische Vorstösse aller Art.
- d) Anträge um rechtliche Schritte vor zu nehmen, zum Schutz der legitimen Interessen der Obwaldner Bevölkerung, insbesondere in Vertretung der betroffenen Mitglieder.
- e) Die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Fachleuten oder sonstigen sachdienlichen Partnerorganisationen.
- f) Die Betroffenen bei rechtlichen Fragen zu beraten und sie bei Einsprachen gegen Sendeantennen zu unterstützen.

### **3. Mittel**

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Spenden, Zuwendungen aller Art, Veranstaltungen und Publikationen sowie sonstige Finanzmittel, die zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung gestellt werden.

Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Kanton Obwalden wohnt und legitime Interessen in der Frage der 5G Antennen im Kanton Obwalden aufzeigen kann.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch (schriftlich) Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Geschäftsjahr möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Das auszuschliessende Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig ohne Angabe von Gründen.

### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes, von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Bestimmung der Anzahl Vorstandsmitglieder
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Genehmigung des Jahresberichtes
- i) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist verantwortlich für die Erledigung all jener Angelegenheiten, welche nicht per Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann über den Ausschluss von Mitgliedern bestimmen.

Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus. Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder muss diese Frist nicht eingehalten werden. Dringende Beschlüsse können auch über den Zirkularweg gefasst werden. In diesem Fall gilt das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder.

(Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Für über den Zirkularweg geführte Beschlüsse ist ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen.)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr. (Alternativ: Beschlüsse des Vorstandes benötigen das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder) Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

#### **10. Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

#### **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### **12. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder (beachte: anwesende Mitglieder ungleich Stimmende) dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind (denke, die Auflösung des Vereins sollte nicht einfacher als eine Statutenänderung werden).

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Januar 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Der/die Präsident/in

Der/die Protokollführer/in

Name des/r Präsidenten/In

Name des/r Potokollführers/In